## SGS-Bergsteigergruppe

Mitglied in der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e. V.









Anschrift: SGS-Bergsteigergruppe, c/o Klaus Degmayr, Membacher Weg 45, 91056 Erlangen Tel. 0172 822 3889; E-Mail: klaus.degmayr@gmx.de

# Einwilligung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos\*) nach dem Kunsturhebergesetz (Recht am eigenen Bild)

für

Name, Vorname

Einwilligungserklärung für die Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos und/oder Filmsequenzen durch die SGS-Bergsteigergruppe, Erlangen.

Im Rahmen von Vereinsveranstaltungen (Wanderungen, Bergsteigen, Schifahren, Vorträge, gesellige Versammlungen, Lehrveranstaltungen u. dergl.) können von einzelnen oder Gruppen von Personen und Gegenständen fotografische Aufnahmen erstellt werden.

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit in Form einer Website (<a href="www.sgs-bergsteigergruppe.de">www.sgs-bergsteigergruppe.de</a>), in elektronischen Veröffentlichungen in Social Media (z. B. Facebook) und in Print-Medien, die die SGS-Bergsteigergruppe zum Zwecke des öffentlichen Auftritts herausgibt, können Abbildungen von einzelnen oder Gruppen von Personen (i. d. Regel Mitglieder, aber auch Gäste) veröffentlicht werden.

Die SGS-Bergsteigergruppe weist darauf hin, dass Abbildungen bei Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterleitung dieser Fotos durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.

Die Einwilligungserklärung gilt ab dem Tag der Unterschrift. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, jedoch längstens für die Dauer der Mitgliedschaft in der SGS-Bergsteigergruppe. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden Fotos mit Einzelportrait von der Website gelöscht. Eine generelle Löschung aus dem Internet kann nicht garantiert werden, da z. B. Suchmaschinen die Fotos in ihren Index aufgenommen haben oder andere Internetseiten die Fotos kopiert haben können. Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt die Rücknahme der Einwilligung einer einzelnen Person grundsätzlich nicht zum Entfernen des Gruppenfotos.

Die Einwilligung ist freiwillig. Eine Ablehnung führt zu keinen Nachteilen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum, Unterschrift des Erklärenden/bei Minderjährigen (auch \*\*)) beider Personensorgeberechtigten

\*) unter "Foto" sind prinzipiell alle Arten von fotografische Aufnahmen, auch elektronische, gemeint \*\*) bei über 15jährigen

Die Unterschrift dieser Erklärung erübrigt sich, wenn der Antragsteller auf dem Mitgliedschafts-Antrag bereits sein Einverständnis erklärt hat.

## SGS-Bergsteigergruppe

Mitglied in der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e. V.









Anschrift: SGS-Bergsteigergruppe, c/o Klaus Degmayr, Membacher Weg 45, 91056 Erlangen Tel. 0172 822 3889; E-Mail: klaus.degmayr@gmx.de

Einwilligung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos\*) nach dem Kunsturhebergesetz (Recht am eigenen Bild)

Merkblatt zur Erläuterungen der Gesetzeslage

#### § 22 KunstUrhG

- 1. Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
- 2. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.
- 3. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.
- 4. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

#### § 23 KunstUrhG

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
  - 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
  - 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
  - 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
  - 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Weitere Erläuterungen sind im Internet, z. B. Wikipedia zu finden